

streckung in die bei einem Schuldner sich etwa vorfindenden Sparcassenbücher keineswegs ausgeschlossen bleiben.

2c.

2c.

## **№ 22) Verordnung**

zu Publication des wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete unter dem 26sten Januar 1854 gefaßten Bundesbeschlusses;

vom 27sten Februar 1854.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c.**

thun hiermit kund, daß wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete in der Bundestagsitzung vom 26sten Januar 1854 ein Beschluß nachstehenden Inhalts gefaßt worden ist:

Art. I. Unter Vorbehalt fortdauernder Wirksamkeit der durch den Bundesbeschluß vom 1sten August 1836 bezüglich der Auslieferung politischer Verbrecher getroffenen Anordnungen, für deren Ausführung die folgenden Artikel gleichfalls in Anwendung zu bringen sind, verpflichten sich die Bundesstaaten gegenseitig, Individuen, welche wegen anderer Verbrechen oder Vergehen (ausschließlich der Abgabendefraudationen und der Uebertretungen von Polizei- und Finanzgesetzen) von einem Gerichte desjenigen Staats, in welchem oder gegen welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt sind, oder gegen die ein gerichtlicher Verhaftsbefehl dort erlassen ist, diesem Staate auszuliefern, vorausgesetzt, daß nach den Gesetzen des requirirten Staats die veranlassende strafbare Handlung gleichfalls als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und die Strafe noch nicht verjährt ist.

Ausnahmen treten nur ein,

- 1) wenn das betreffende Individuum ein Untertan des um die Auslieferung angegangenen Staats ist;
- 2) wenn wegen derselben strafbaren Handlung, welche den Auslieferungsantrag veranlaßt hat, die Competenz der Gerichte des um die Auslieferung angegangenen Staats nach den Gesetzen desselben begründet ist;
- 3) wenn der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen anderer Handlungen einer Untersuchung oder Strafhaft oder wegen Schulden oder sonstiger civilrechtlicher Verbindlichkeiten einem Arreste unterliegt.

Art. II. In dem Falle des Artikels I, Ziffer 3, hat die Auslieferung erst nach erfolgter Freisprechung oder erstandener Strafe, beziehungsweise nach aufgehobenem Arreste, Platz zu greifen.

Art. III. Mit der Person sind alle Gegenstände, welche sich in deren Besitze befinden, wie auch andere, die zum Beweise der strafbaren Handlung dienen können, zu übergeben.

Art. IV. Die Auslieferung erfolgt auf Ansuchen der zuständigen Gerichtsbehörde, oder, wenn es sich um die Ergreifung eines entwichenen Strafgefangenen handelt, der Verwaltungsbehörde der betreffenden Strafanstalt, an die Justiz- oder Polizeibehörde des Bezirks, in welchem sich der Angeschuldigte befindet.

In dem Ansuchen ist das Verbrechen oder Vergehen, dessen das betreffende Individuum beschuldigt wird, oder wegen dessen dasselbe verurtheilt worden, sowie die Zeit der verübten strafbaren Handlung, im letzteren Falle unter Bezeichnung des Gerichts, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat, und des wesentlichen Inhalts des Erkenntnisses anzugeben.

Die um die Auslieferung angegangene Behörde hat sofort die nach den Landesgesetzen erforderlichen Einleitungen zur Erwirkung der Prüfung und Bescheidung des Antrags zu treffen, und es wird sodann die zugestandene Auslieferung an dem der Verhaftung zunächst liegenden Grenzorte, an dem sich eine zur Uebernahme geeignete Behörde befindet, vollzogen.

Art. V. Ist die Auslieferung von mehreren Staaten nachgesucht worden, so erfolgt dieselbe an den Staat, welcher das desfallsige Ansuchen zuerst gestellt hat.

Art. VI. Die Kosten der Ergreifung und die des Unterhaltes des verhafteten Individuums, wie der mit zu übergebenden Gegenstände werden dem ausliefernden Staate von dem Tage der Verhaftung an, in den Art. I, 3 erwähnten Fällen aber vom Tage der Freisprechung oder beendigten Straf- oder Arresthaft an, bis einschließlich dem der Auslieferung, unmittelbar nach erfolgter Uebersendung der Kostenspecification an das die Auslieferung nachsuchende Gericht, durch letzteres erstattet.

Art VII. Der Transport solcher, aus deutschen Bundesstaaten oder auch aus anderen Ländern auszuliefernder Individuen wird in jenen Bundesstaaten, welche sie als Zwischengebiet berühren, unbehindert gestattet werden; übrigens unterliegt diese Verbindlichkeit zur Durchlieferung denselben Ausnahmen und Beschränkungen, welche im Art. I, Ziffer 1 bis 3 incl., für die Verpflichtung zur Auslieferung festgesetzt sind.

Art. VIII. Die Verhafteten und die mit zu übergebenden Gegenstände werden auf dem Wege nach dem Bundesstaate, an welchen die Auslieferung erfolgt, ebenso gepflegt und behandelt, und es wird in gleichem Maaße hierfür Vergütung geleistet, wie dieses für die eigenen Unterthanen in denjenigen Staaten vorgeschrieben ist, von welchen die Auslieferung vollzogen wird, oder durch welche der Transport führt.

Art. IX. Von der ausliefernden Behörde ist ein Transportausweis auszufertigen und mit dem Verhafteten zu übergeben. Diejenigen Staaten, durch welche der Transport führt, haben die auf ihrem Gebiete erwachsenen Kosten vorschußweise zu bezahlen, dieselben auf dem Transportausweise quittiren zu lassen, und so dem nächstfolgenden Staate in Anrechnung zu bringen, welcher letztere bei der Auslieferung an die requirirende Behörde durch diese den vollen Ersatz erhält.

Art. X. Durch die vorstehende Uebereinkunft werden die zwischen einzelnen deutschen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge insoweit außer Wirksamkeit gesetzt, als dieselben Bestimmungen enthalten, welche mit den durch diese Uebereinkunft begründeten gegenseitigen Verpflichtungen im Widerspruche stehen, oder nicht etwa besondere Verabredungen über den Vollzug von Auslieferungen und die Kosten derselben in sich fassen.

Die Erneuerung der mit auswärtigen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge wird in einer mit dem Inhalte dieser Uebereinkunft übereinstimmenden Weise erstrebt werden.

Art. XI. Auf das Gebiet des Herzogthums Limburg findet dieser Bundesbeschluß keine Anwendung.

Indem Wir in Gemäßheit § 89 der Verfassungsurkunde die Publication des vorstehenden Bundesbeschlusses hiermit verfügen, verordnen Wir zugleich, daß demselben von allen Behörden gebührend nachgegangen werde.

Urkundlich haben Wir diese

Verordnung

eigenhändig vollzogen und das königliche Siegel beiducken lassen.

Dresden, den 27sten Februar 1854.

**Friedrich August.**



Dr. Ferdinand Zschinsky.

**№ 23) Verordnung,**

das Zoll- und Revisionsverfahren auf der Elbe betreffend;

vom 10ten März 1854.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc.**

haben, nachdem der mit Preußen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin wegen des Revisionsverfahrens auf der Elbe abgeschlossene Vertrag vom 30sten August 1843